

# Alte und neue Bodenpolitik

Autor(en): **Rolfes, Eugen**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Divus Thomas**

Band (Jahr): **7 (1920)**

PDF erstellt am: **06.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-762839>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## ALTE UND NEUE BODENPOLITIK

Von Dr. EUGEN ROLFES

Die jüngste Umgestaltung der Dinge, die so manches Alte jäh gestürzt hat, scheint auch auf das Eigentum und besonders den privaten Grundbesitz übergreifen zu wollen. Schon taucht hinter dem Volksstaat das Volksland auf: Stimmen werden laut im Sinne einer Eroberung des Landes für das Volk, man spricht und schreibt von Bodenreform, von dem Ideal der einheitlichen Verteilung der Ländereien, und im Deutschen Reiche nimmt die Gesetzgebung des jetzt ausgehenden Jahres eine Regelung des Grundbesitzes in Aussicht, nach der jeder Familie von Staats wegen eine ihren Bedürfnissen entsprechende Wohn- und Wirtschaftsheimstätte gesichert werden soll.

Da lohnt es sich, diese Gedanken und Bestrebungen vom Standpunkte der Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen. Wie die Gerechtigkeit die Grundlage der Reiche ist, so ist sie auch die Grundlage der gesellschaftlichen Ordnung, und nur unter Wahrung ihrer Forderungen gibt es ein ersprießliches Wirken für die Wohlfahrt des Einzelnen und der Gesamtheit. Bei so einschneidenden Neuerungen ist aber auch große Vorsicht geboten, damit sie nicht mehr schaden als nützen.

Als Richtschnur unserer Betrachtung gelte das Prinzip, daß die unbewegliche rechtlich erworbene Habe, und besonders der Grund und Boden, ebenso wahres und volles Eigentum ihres privaten Besitzers ist wie die bewegliche Habe, und daß sie doch wieder andererseits wie diese in gewissem Sinne Gemeingut sein muß. Der bewegliche Besitz hat bestimmte Schranken: in der höchsten Not z. B. wird alles gemeinsam; das gilt zugunsten des Einzelnen und des Staates. In gleicher Weise hat auch das Eigentum an Grund und Boden seine Grenzen. So kann, um einen sehr gewöhnlichen Fall anzuführen, ein Grundstück durch den

Staat behufs Anlage eines Verkehrsweges gegen angemessene Entschädigung enteignet werden. Das Privatinteresse muß hier vor dem öffentlichen Interesse zurückstehen.

a Die erste Besitzergreifung von Land, um hiermit die Untersuchung zu beginnen, geschah auf Grund des *ius primi occupantis*. Ursprünglich war nach dem Willen Gottes die Erde Eigentum der ganzen Menschheit: *terram dedit filiis hominum*, Psalm 113, 16, und sie bleibt es beziehungsweise noch immer. Denn jeder Mensch hat, um diesen Ausdruck zu gebrauchen, das Recht auf seinen Platz an der Sonne, und jeder hat den natürlichen Anspruch auf Unterhalt, der für alles Lebendige von der Fruchtbarkeit der Erde kommt.

Aber bei fortschreitender Vermehrung konnten die Menschen nicht an einem Orte bleiben, und mit ihrer Ausbreitung über die Erde fingen sie an, sie zu verteilen: die zuerst Gekommenen nahmen das Land, auf dem sie sich dauernd niederließen und das sie durch den Ackerbau urbar machten, in rechtmäßigen Besitz.

Das ist die anerkannte Auffassung von dem Ursprung des Grundbesitzes, wie sie z. B. in der Enzyklika Leos XIII. *Rerum novarum* vorgetragen wird. „Die Tatsache“, heißt es daselbst, „daß Gott die Erde dem ganzen Menschengeschlechte zur Nutznießung übergeben hat, steht dem Privatbesitz durchaus nicht im Wege. Denn Gott hat die Erde dem Menschengeschlechte nicht so zum gemeinsamen Besitz überwiesen, als ob alle ohne Unterschied über sie Herr sein sollten, sondern er hat das nur insofern getan, als er keinem Menschen einen bestimmten Teil der Erde als Eigentum übertragen hat. Denn was zum Lebensunterhalt und besonders zu einem wahrhaft menschenwürdigen Leben erfordert wird, spendet die Erde zwar in großer Fülle, aber sie könnte das nicht aus sich ohne Bearbeitung und Pflege durch den Menschen. Indem nun aber der Mensch an die Gewinnung der Gaben der Erde seine geistige Umsicht und seine körperliche Kraft setzt, gewinnt er eben damit den Teil des Bodens, den er bebaut hat, und die in der Erde schlummernden Kräfte, die er geweckt und zur Entfaltung gebracht hat, sich zu eigen: er hat dem Boden gleichsam den Stempel seines Geistes und seiner Person aufgedrückt, und deshalb muß es durchaus billig erscheinen, wenn er diesen Teil des Bodens als sein Eigentum besitzt, so daß niemand sein Recht auf denselben verletzen darf“.

Mit dieser theoretischen Auffassung stimmen die Tatsachen überein: es hat von jeher anerkannten privaten Grundbesitz gegeben.

Schon von Abraham lesen wir Genesis 23, 16, daß er von Ephron einen Acker für vierhundert Seckel Silbers erwarb. Die Ägyptier erscheinen zur Zeit Josefs als Inhaber von Grundbesitz, den sie erst durch die äußerste Not gedrängt an Pharao abtreten. Sie verloren das Eigentum an Grund und Boden, behielten aber den Anspruch auf vier Fünftel seines Ertrages (Gen. 47, 19—26). Von Job heißt es, daß er viel Land und Vieh hatte (Job 1, 3 und 14) und in der Gesetzgebung auf Sinai wird geboten: „Du sollst nicht begehren deines Nächsten Haus, Acker, Knecht, Magd, Ochs, Esel, noch alles, was sein ist“ (Deuteronomion 5, 21). — Bei Stämmen, die von der Jagd oder als Nomaden nur von der Viehzucht lebten, konnte von einem Sonder Eigentum des Einzelnen an Grund und Boden naturgemäß keine Rede sein; wo man aber Ackerbau trieb, da galt nach diesen geschichtlichen Zeugnissen die Urbarmachung und Bebauung des Landes als rechtmäßiger Besitztitel für den Einzelnen und sein Haus.

Als der älteste Vertreter der sozialistischen Lehre, daß der Grund und Boden in einem Staate schlechthin Gemeingut der Bürger sein muß, wird hin und wieder Plato bezeichnet, weil er in seiner Republik derartiges zu fordern scheint; vgl. Staat, 5. Buch, 6. und 7. Kapitel, wo wenigstens für die Wächter des Staates, d. h. den privilegierten und gebildeten Stand der Krieger, die Gütergemeinschaft verlangt oder vielmehr gefordert wird, daß sie kein Sondereigentum haben und auf Staatskosten leben sollen. Aber es ist die Frage, ob Plato im Ernste an eine Gemeinschaft des Grundbesitzes gedacht hat. Man kann mit gutem Grund annehmen, daß er in seiner Republik von der Gütergemeinschaft nur wie von einer Sache redet, die dem Ideale des Staates als einer Gemeinschaft von Freunden und Brüdern angemessen sein würde, die aber unter den Menschen, wie sie wirklich sind, unmöglich ist. Für diese Auffassung sprechen sowohl der Zusammenhang bei ihm — denn wenigstens was er gleichzeitig von der Weibergemeinschaft, der Erzeugung der Kinder und ihrer Auswahl zur staatsbürgerlichen Erziehung am angeführten Orte, im 7., 8. und 9. Kapitel, vorträgt, kann kaum buch-

stächlich gemeint sein — als auch seine ausdrücklichen Erklärungen in der Schrift vom Staate selbst und in den später verfaßten Gesetzen. Man vergleiche hierüber, was wir in der Übersetzung der Politik des Aristoteles, Leipzig, Meiner, p. 280 ff, Note 3, sagen.

Aber die scheinbar sozialistische und kommunistische Lehre Platos im Staat hat den großen Erben und Fortsetzer seiner Philosophie, Aristoteles, der auf eine nüchterne, der Wissenschaft angemessene Vortragsweise dringt und die bildliche Lehrweise in der Philosophie ablehnt, zu einer Kritik veranlaßt, die gleichzeitig eine wahrhaft klassische, positive Verteidigung des Eigentums ist. Man könnte das Recht des Eigentums und seine Bedeutung für den Einzelnen und die Allgemeinheit schwerlich besser philosophisch begründen, als Aristoteles es getan hat. Seine Ausführungen muten uns an, als wären sie erst heute geschrieben. Denn sie fußen auf der Natur der Dinge und der Menschen, die immer dieselbe bleibt.

Wir legen hier seine Gedanken vor.

Im fünften Kapitel des zweiten Buches seiner Politik erörtert er die Frage, wie es im besten Staate mit den Besitzungen zu halten ist, ob sie gemeinsam sein sollen oder nicht. Er schickt die Bemerkung voraus, daß die Gemeinsamkeit der Besitzungen und Nutznießungen einen dreifachen Sinn haben kann. „Man kann“, sagt er, „die gedachte Gemeinschaft entweder so verstehen, daß die Grundstücke Privateigentum bleiben, aber die Erträgnisse als Gemeingut zusammengetan und verbraucht werden — wie das einige Völkerstämme tun — oder umgekehrt so, daß das Land gemeinsam ist und gemeinsam bestellt wird, dagegen die Erträgnisse zum Privatgebrauch verteilt werden — auch diese Art von Gemeinschaft soll sich bei einigen Barbarenvölkern finden — oder endlich so, daß Grundstücke wie Erträgnisse gemeinsam sind“ (a. a. O. 1262 b 36 — 1263 a 8).

Sodann zählt er drei Nachteile auf, die die Gütergemeinschaft im Gefolge hat.

Erstens gibt es Neid und Streit. Diejenigen, die wegen ihrer Bildung und ihrer Fähigkeiten den größeren Dingen im Gemeinwesen vorstehen, können sich nicht mit der Bestellung der Acker befassen und haben doch größere Ansprüche. Text: „Wenn zwischen dem Genuß der Vorteile

und der Leistung an knechtlicher Arbeit keine Gleichheit eingehalten wird, so müssen unvermeidlich gegen die, die viel genießen oder bekommen und wenig arbeiten, von seiten derer, die weniger bekommen und mehr arbeiten, Beschwerden laut werden“ (1263 a 11—15).

Zweitens ist das Zusammenleben und Zusammenarbeiten keine leichte Sache und die Quelle vieler Zerwürfnisse. Text: „Das Zusammenleben und die Gemeinschaft ist in menschlichen Dingen überhaupt schwer, besonders aber in solchen. Man sieht das an den Gesellschaften der Reisegefährten, wo fast die Meisten sich über Kleinigkeiten und das erste Beste, was ihnen in den Weg kommt, entzweien und aneinandergeraten“ (15—19).

Drittens kommen die Verdrüsse um so häufiger vor, je mehr man auf einander angewiesen ist. Text: „Auch haben wir mit keinem von unserem Gesinde mehr Unannehmlichkeiten als mit dem, das wir für den täglichen Dienst um uns haben müssen und am wenigsten entbehren können“ (19—21).

Das sind also die Schäden, die bei der Gütergemeinschaft herauskommen. Ebenso viele sind der Vorteile, deren sie uns beraubt.

Das sind erstens die Vorteile von beidem zugleich, dem privaten und dem gemeinsamen Besitz, die sich einstellen, wenn die Eigentumsrechte gewahrt bleiben, vorausgesetzt, daß der Geist der Bürger gut und die Gesetzgebung vernünftig ist: die Streitigkeiten werden vermieden und die Gemeinschaft bleibt doch bestehen, sofern sie in freiwilliger Hilfeleistung und Wohltätigkeit zur Erscheinung kommt. Text: „Die Gemeinschaft des Besitzes bringt also diese und ähnliche Unzuträglichkeiten mit sich. Von ihr dürfte sich die tatsächlich bestehende Einrichtung, durch gute Sitten und Gesetzesverordnungen verbessert und verschönert, zu ihrem Vorteil sehr erheblich unterscheiden. Sie würde das Gute beider haben, des gemeinsamen und des privaten Güterbesitzes. Denn in einer Art müssen die Güter wirklich gemeinsam sein, schlechthin aber Privateigentum bleiben. Wenn jeder für das Seine sorgt, werden die gegenseitigen Beschwerden wegfallen und man wird auch mehr vor sich bringen, da jeder für seinen eigenen Vorteil arbeitet. Um der Tugend willen aber muß es mit dem Gebrauche des Eigenbesitzes nach der Regel gehen, daß den Freunden

alles gemein ist. Schon jetzt ist hiermit in der Gesetzgebung einzelner Staaten ein Anfang gemacht worden, so daß man sieht: die Sache ist nicht unmöglich; und besonders in wohleingerichteten Gemeinwesen ist in diesem Sinne manches teils schon geschehen, teils in Vorbereitung. . . Man sieht also: es ist besser, daß der Besitz Privateigentum bleibt, aber durch die Benützung gewissermaßen gemeinsam wird. Daß aber die Bürger ihrer Gesinnung nach dahin gebracht werden, ist die eigenste Aufgabe des Gesetzgebers“, Zeile 21—40.

Man mag sich hier auch an die Verordnung im alttestamentlichen Gesetze erinnern, nach der man in einem fremden Weinberge von den Trauben essen oder auf einem fremden Acker Ähren abpflücken und essen oder als Armer und Fremder von einem abgeernteten Ackerstück die übrig gebliebenen Ähren sammeln durfte (Deut. 23, 24; *ibid.* Vers 25; Levit. 23, 22, womit man vergleiche Thomas Summa Th. 1, 105, 2 ad 1).

Zweitens kann es, wo die Gütergemeinschaft herrscht, jene Freude nicht geben, die man an seinem rechtmäßig erworbenen Eigentum hat. Text: „Es ist auch mit Worten nicht zu sagen, welche eigenartige Befriedigung es gibt, wenn man etwas sein eigen nennen kann. Sicherlich nicht umsonst hat jeder die Liebe zu sich selbst, sondern es ist uns so von der Natur eingepflanzt und nur die Eigenliebe erfährt gerechten Tadel; sie ist aber auch nicht das nämliche wie die Selbstliebe, sondern übertriebene Liebe zu sich selbst, wie man auch den Habsüchtigen tadelt, obgleich doch jeder an jedem Teil seiner Habe seine Freude hat“ (1263a 40—1263b 5).

Drittens endlich hebt die Gütergemeinschaft die Möglichkeit auf, anderen mit dem Seinigen Gunst und Hilfe zu erweisen. Text: „Aber auch das bereitet hohe Lust, den Freunden oder den Fremden, die bei uns einkehren, oder sonst jemanden Gunst und Hilfe zu erweisen, was nur geschehen kann, wenn es ein Eigentum gibt“ (5—7). — Im überlieferten Text steht Zeile 6 *ἐταίρους*, dagegen in der lateinischen *Versio antiqua*: *alteris*, das auch Thomas von Aquin in seinem Kommentar offenbar voraussetzt, so daß ursprünglich im Griechischen *ἐτέροις* gestanden haben müßte.

In der Fortsetzung betont Aristoteles noch besonders, daß der Kommunismus die soziale Tugend der Freigebigkeit ausschaltet, die den Privatbesitz zur Grundlage hat

(Z. 8—14), und wirft den Vertretern des sozialistischen Systems Einseitigkeit in der Führung ihrer Sache vor: Die unvermeidlichen Mängel, die auch der Individualisierung des Besitzes anhaften, übertreiben sie und übersehen geflissentlich ihre Vorzüge, deren so viele sind, daß sich unter dem kommunistischen Regime, das uns aller dieser Güter beraubt, gar nicht leben ließe (15—29).

Darauf führt er den Gedanken aus, daß der Sozialismus theoretisch auf falscher Voraussetzung ruht und praktisch keine Erfahrung für sich hat.

Er fußt auf der Voraussetzung, daß das Gemeinwesen um so vollkommener seiner Idee entsprechen wird, je mehr ihm der Sozialismus seinen Stempel aufdrückt und alle Ungleichheit beseitigt. Diese Voraussetzung ist irrig. Denn der Staat ist wie ein Organismus mit vielen Gliedern, von denen jedes einzelne seine besondere Verrichtung hat. Text: „Ein Haus und ein Staat muß freilich in gewissem Sinne eins sein, aber sie dürfen es nicht schlechthin sein. Es gibt einen Grad der Einheit, bei dem der Staat gar nicht mehr bestehen würde, und es gibt einen Grad, bei dem er zwar noch Staat bliebe, aber nahe daran wäre, es nicht mehr zu sein, wo er dann ein schlechter Staat würde, ähnlich wie wenn man die Symphonie zur Monotonie oder den Rhythmus zum Einzeltakt machte. Nein, man muß den Staat, der eine Vielheit ist und sein muß, durch die Erziehung zu einer Gemeinschaft und Einheit machen und es ist ungereimt, daß ein Mann, der doch der Erziehung das Wort redet und den Staat durch sie tugendhaft zu machen hofft, sich einbildet, er müsse ihm durch den Kommunismus aufhelfen und nicht vielmehr durch die Gewöhnung, die Philosophie und angemessene Gesetze“ (29—40).

Der Sozialismus hat aber auch nicht die Probe der Zeit bestanden: er ist nirgendwo praktisch eingeführt oder doch bald wieder fallen gelassen worden. Es ist aber nicht wohlgetan, besonders in der Gesetzgebung, an dem Bestehenden zu rütteln, wenn man nichts Besseres an seine Stelle zu setzen weiß. Text: „Man darf aber auch nicht übersehen, daß die lange Zeit und die vielen Jahre bedenklich machen müssen, in denen es nicht verborgen geblieben wäre, wenn solche Einrichtungen wirklich etwas für sich hätten. Denn man ist schon so ziemlich auf alles



verfallen, aber manches hat eine Aufnahme gefunden und anderes hat man, durch die Erfahrung gewitzigt, wieder aufgegeben“ (1264a 1—5).

Das sind also die Gründe, die Aristoteles für die Berechtigung und die Nützlichkeit des Privatgrundbesitzes geltend macht. Man vergleiche zu dieser seiner Darstellung den Kommentar von St. Thomas zur Politik, Buch 2, Lektion 4 und 5. An diesen Kommentar haben wir uns in der vorstehenden Wiedergabe der aristotelischen Gedanken angeschlossen.

Aber so entschieden nun auch Aristoteles für das Sondereigentum an liegenden Gütern eintritt, hat er auf der anderen Seite doch nicht vergessen, hier gewisse Vorbehalte in bezug auf die Verfügungsfreiheit der Besitzer zu machen und eine gewisse staatliche Überwachung der Verteilung des Bodens vorzusehen.

Dahin gehört z. B. die Erklärung, daß der Privatgrundbesitz seine Grenzen haben und der Staat auf die Beachtung dieser Regel halten soll.

In diesem Sinne heißt es bei ihm: „Daß die Vermögensregulierung für die staatliche Gemeinschaft ihre Bedeutung hat, haben offenbar auch einige von den alten Gesetzgebern erkannt, wie denn auch Solon ein Gesetz gegeben hat und ein solches auch bei anderen besteht, das beliebig viel Grundbesitz zu erwerben verbietet“ (Polit. 2, 7, 1266b 14 ff). Und weiter heißt es: „Man muß bei den Spartanern auch das Mißverhältnis des Besitzes tadeln. Ein Teil der Bürger gelangte bei ihnen zu einem sehr großen Vermögen, ein anderer nur zu einem ganz geringen und so kam der Grundbesitz in wenige Hände. Aber in dieser Beziehung sind auch die gesetzlichen Bestimmungen verfehlt. Den Kauf oder Verkauf von Erbgrundbesitz belegte der Gesetzgeber mit einem Makel und tat wohl daran. Dagegen gestattete er, ihn beliebig zu verschenken oder zu vererben, obgleich doch so dasselbe Ergebnis herauskommen mußte“ (ebenda, K. 9, 1270a 15 ff.).

Diese Bestimmungen sind indessen nach keinem ihrer Teile kommunistisch zu verstehen. Sie wollen nur, daß sich keine Kluft zwischen Arm und Reich auftun soll und nicht auf der einen Seite die kleine Zahl der Besitzenden, auf der anderen die Masse der Proletarier steht. Insbesondere ist zu bemerken, daß der Ausdruck *δμαλότης* (1266b 15 f.)

nicht Gleichheit bedeutet, als ob alle Bürger eines Gemeinwesens gleich viel Land haben sollten, sondern Regulierung, wie denn auch in der *Versio antiqua* bei Thomas *regularitas* steht und Thomas selbst im Kommentar, *lectio 8*, von *regulare substantias civium* spricht, womit man vergleiche S. Th 1, 105, 2 ad 3: *regulatio possessionum*. Ich habe das leider in meiner Übersetzung der Politik vom Jahre 1912 übersehen und p. 46: „Vermögensgleichheit“ übertragen. Aber Gleichheit heißt *ἰσότης* oder *ὁμοιότης*; man vergleiche bei Aristoteles, Z. 1266a 40: „Phaleas wollte die Besitzungen der Bürger gleich haben, *ἴσας*“, was die falsche Auffassung von *ὁμαλότης*, die auch in der Wiedergabe bei Dionysius Lambinus mit *aequalitas* auftritt, begünstigt. *Ὁμαλότης* überträgt Papes Wörterbuch mit Ebenheit, Glätte; an unserer Stelle könnte man vielleicht sagen: Geregeltheit. Von Vermögensgleichheit kann hier schon darum keine Rede sein, weil Solon sie ja zu Athen gar nicht eingeführt hat (vgl. Verfassung von Athen, K. 7, in der Übersetzung von Wentzel, Leipzig, Reclam p 25).

Daß den beiden Stellen in Polit. 2, 7 und 9 der kommunistische Gedanke nicht zugrunde liegen kann, zeigt bei einer Überlegung auch ihre jeweilige Fortsetzung. Die erste fährt fort: „Ebenso verbieten die Gesetze den Verkauf der Besitzungen und hat man in Lokri ein Gesetz, nach dem sie nicht verkauft werden dürfen, es sei denn, daß man einen offenkundigen Unglücksfall nachweisen kann, oder sie gebieten, die alten Stammlose zu erhalten. Die Aufhebung dieser Bestimmung machte auch in Leukas die Verfassung allzu demokratisch; denn der früher für den Eintritt in die Ämter angesetzte Zensus konnte nun nicht mehr aufrecht erhalten werden“ (1266b 18–24). In der zweiten Stelle heißt es im Verfolg: „Auch gehören (in Sparta) den Weibern vom gesamten Grund und Boden beinahe zwei Fünftel, teils weil viele Erbtöchter sind, und teils weil man große Aussteuern gibt. Es wäre aber besser gewesen, entweder keine Aussteuer zuzulassen oder nur eine kleine oder mittelmäßige. Jetzt kann jeder seine Erbtöchter geben, wem er will, und wenn er ab intestato stirbt, so gibt sie der gesetzliche Erbe, den er hinterläßt, wem er will“ (1270a 23–29).

Die Gesamtheit dieser Anschauungen nun, die wir jetzt im äußersten Umriß gezeichnet haben, soll uns als die

alte Bodenpolitik gelten. Nach ihr scheint gleichmäßig das private Recht und die gemeine Wohlfahrt, die Gerechtigkeit und die Billigkeit und Humanität zur Geltung zu kommen.

Dieser Politik entspricht auch die wissenschaftliche Überlieferung bei den kirchlichen Gelehrten, die im Mittelalter an Thomas von Aquin ihren vornehmsten Vertreter hat.

Man kann Damaschke beistimmen, wenn er in seiner Geschichte der Nationalökonomie über den Aquinaten schreibt: „So viel sich auch Thomas von Aquino mit volkswirtschaftlichen Gedankengängen beschäftigt hat, so hat er doch an keiner Stelle einen systematischen Aufbau des ganzen Gebietes gegeben. Außer auf die Bibel und die Kirchenväter stützte er sich namentlich auf Aristoteles. Der große Fortschritt, den er in der Volkswirtschaftslehre bedeutet, liegt darin, daß er das Privateigentum nicht nur, wie es die Kirchenlehrer (kirchlichen Schriftsteller) bisher fast ausschließlich getan hatten, vom Standpunkte der Verteilung, der Konsumtion, sondern auch grundsetzlich vom Standpunkte der Produktion ansieht und rechtfertigt. Aber auch bei Thomas erhält das Privateigentum durchaus keine ausschließliche Bedeutung: es sei keine Sünde, wenn sich jemand in der Not, da wo es sich um Leib und Leben handelt, fremdes Eigentum aneigne. Ja, man dürfe sogar, um anderen aus dringender Gefahr zu helfen, sündenlos fremdes Eigentum gebrauchen. In Lebensnot bleiben eben alle Dinge gemeinsam“ (a. a. O. p. 112).

Diese Sätze verdienen also Beifall. Es findet sich aber an derselben Stelle eine andere, grundsätzliche Äußerung über die Tendenz der Bodenpolitik bei Thomas und Aristoteles, die wegen ihrer Unbestimmtheit mißverständlich ist. Nachdem Damaschke p. 114 gesagt hat: „Die wichtigste Aufgabe der staatlichen Ordnung sieht Thomas von Aquino in einer richtigen Verteilung des Grundeigentums, weil sie zuletzt alle Verhältnisse bestimme“, fügt er gleich darauf bei: „Als Ideal schwebt dem großen Lehrer der Kirche die bodenreformerische Ordnung vor, wie sie die mosaische Gesetzgebung und die Hellenische Philosophenweisheit in gleicher Weise zeichnet.“ Er verweist dabei auf S. Th. 2, 1, 105, 2.

Damaschkens Buch ist vom Jahre 1913. Aber in dem gegenwärtigen Augenblick schmeckt die Parole „Boden-

reformerische Ordnung“ doch sehr nach Sozialismus. Daß Aristoteles eine gleichmäßige Verteilung des Bodens befürwortet habe, ist unerweislich. Damaschke bezieht sich auf Thomas, indem er schreibt, ebenda: „Durch die Regellosigkeit des (Grund-)Besitzes gehen die meisten Staaten zugrunde, wie der Philosoph sagt.“ Bei Thomas heißt es genauer: „Durch zumeist gehen viele Staaten und Reiche zugrunde, daß die Besitzungen an die Weiber fallen, wie der Philosoph im 2. Buch der Politik sagt.“ Dies ist kein Zitat einer Aristotelesstelle, sondern ein Hinweis auf das 9. Kapitel, wo Aristoteles das Unwesen in Sparta mit den Erbtöchtern rügt. Dementsprechend fährt Thomas fort: „Das war aber im Alten Gesetze eingeführt. Denn es heißt Num. 27, 8: ‚Ist ein Mensch ohne Hinterlassung eines Sohnes gestorben, so soll die Erbschaft an seine Tochter übergehen.‘ Also hat das Gesetz keine angemessene Fürsorge für das Volkswohl getroffen“, S. Th. 2, 1, 105, obiectio 2. Thomas macht sich also einen Einwurf und er mag hier, wie auch sonst hin und wieder bei fingierten Einwüfen, etwas übertreiben. Sicher aber ist, daß Aristoteles nirgendwo einer gesetzlichen Gütergleichheit das Wort redet. Freilich kommen 2 Polit. 7, wo Aristoteles die Verfassung des Phaleas einer Kritik unterwirft, einige der Vermögensgleichheit günstig klingende Wendungen vor. „Der Gesetzgeber darf sich nicht damit begnügen, die Vermögen gleich zu machen, er muß auch auf ein mittleres Maß für sie Bedacht nehmen“, aber das versteht sich hypothetisch: soll das eine einmal sein, dann aber auch das andere nicht vergessen! Ferner heißt es: „Etwas ist für die Verhütung inneren Aufruhrs damit gewonnen, daß die Vermögen für die Bürger gleich sind, aber eigentlich immer noch nicht viel. Es können dann die besseren Leute maßvergnügt werden, als verdienten sie es nicht, nur gleich viel wie die anderen zu haben.“ Hier ist also nur ein Vorzug der Gütergleichheit, die bessere Wahrung des Friedens, berücksichtigt. Wahr ist allerdings, daß Aristoteles ein mittleres Durchschnittsvermögen vorzieht, aber einerseits soll dieses Verhältnis nicht durch gesetzlichen Zwang herbeigeführt werden, andererseits dem Bestande oder dem Aufkommen einzelner großer Vermögen nicht präjudiziert werden.

So kann man denn von Aristoteles nicht mit Wahrheit behaupten, daß die bodenreformerische Ordnung ihm

als Ideal vorschwebt. Was aber den heil. Thomas betrifft, so rechtfertigt er zwar an dem angegebenen Orte die Verteilung des Landes in Palästina, wie sie von Gott verordnet war und rühmt ihre Vorzüge, aber er tut das nur, sofern der Zusammenhang der Lehrentwicklung ihn veranlaßte, von den Vorschriften des Alten Bundes, dem jüdischen Moral-, Zeremonial- und Judizialgesetz, zu handeln. Der Fall, daß ein Volk seinen Wohnsitz verläßt und ein von Einwohnern entleertes Land unter sich verteilt, ist schon selten genug, noch seltener aber wird er, wenn er aus Stämmen besteht, die so scharf geschieden waren und geschieden bleiben mußten, wie es bei den Israeliten zutraf. Was also hier an Verordnungen und Maßregeln auftritt, kann nicht als allgemeine Norm für die Regelung des Grundbesitzes angesehen werden. Die Ungleichheit des Besitzes überhaupt und so denn auch des Grundbesitzes beruht auf der Natur und kann durch kein Gesetz beseitigt werden. So lange die Menschen mit ungleichen Gaben des Leibes und der Seele zur Welt kommen und ungleichen Fleiß an die Gewinnung, Erhaltung und Vermehrung irdischer Güter setzen, wird es auch diese Ungleichheit des Besitzes geben.

Es bleibt uns nun noch übrig, behufs Beurteilung des augenblicklichen Standes der bodenreformerischen Bewegung einen Blick auf die einschlägigen Bestimmungen der neuen Verfassung des Deutschen Reiches vom 31. Juli 1919 zu werfen.

Es heißt daselbst Artikel 155, Absatz 1—3: „Die Verteilung und Nutzung des Bodens wird von Staats wegen in einer Weise überwacht, die Mißbrauch verhütet und dem Ziele zustrebt, jedem Deutschen eine gesunde Wohnung und allen deutschen Familien, besonders den kinderreichen, eine ihren Bedürfnissen entsprechende Wohn- und Wirtschaftsheimstätte zu sichern.“

„Grundbesitz, dessen Erwerb zur Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses, zur Förderung der Siedlung und Urbarmachung oder zur Hebung der Landwirtschaft nötig ist, kann enteignet werden. Die Fideikomnisse sind aufzulösen.“

„Die Bearbeitung und Ausnützung des Bodens ist eine Pflicht des Grundbesitzers gegenüber der Gemeinschaft. Die

Wertsteigerung des Bodens, die ohne eine Arbeits- oder Kapitalaufwendung auf das Grundstück entsteht, ist für die Gesamtheit nutzbar zu machen.“

Diese Bestimmungen, besonders im vergleichenden Zusammenhalt mit Artikel 156 über Vergesellschaftung der Wirtschaft, erwecken den Eindruck, als seien sie aus dem Geiste des Staatssozialismus geflossen: aus dem öffentlichen Überwachungsrecht bezüglich der Bodengüter scheint ein staatliches Verfügungsrecht werden zu sollen.

Bezüglich des ersten Absatzes ist zweifellos einzuräumen, daß es nur gerecht und billig sein kann, wenn dem geschickten und fleißigen Arbeiter und Handwerker als Frucht seiner Mühe die Erwerbung einer eigenen Heimstätte in Aussicht gestellt wird. Der Staat mag auch darüber wachen, daß der Handwerker vor ungerechter Konkurrenz, der Arbeiter vor Ausbeutung seiner Kraft geschützt wird und den gebührenden Anteil am Gewinn seiner Arbeit erhält, um die Mittel zur Beschaffung eines Eigentums zurücklegen zu können. Aber den einen enteignen, um für den anderen Raum zu schaffen, dem einen seinen Grund und Boden nehmen, um den anderen darauf sich einrichten zu lassen, das steht nicht so ohne weiteres in der Befugnis der öffentlichen Gewalt. „Da es“, sagt Leo XIII. in der schon angeführten Enzyklika *Rerum novarum*, „recht eigentlich die Arbeit auf dem Felde, in der Werkstätte und in der Fabrik ist, die im Staate Wohlhabenheit herbeiführt, so ist es nur eine Forderung strengster Billigkeit, daß der Staat sich der Arbeiter und Gewerbetreibenden in der Richtung annehme, ihnen einen entsprechenden Anteil am Gewinn zu sichern: die Arbeit muß ihnen für Obdach, Kleidung und Nahrung so viel abwerfen, daß ihr Dasein kein gedrücktes ist.“ „Aber“, fügt der Papst hinzu, „die Autorität und Gewalt des Staates muß sich geltend machen, ohne die rechten Schranken zu überschreiten. Nur so weit es zur Hebung eines Übels und zur Entfernung einer Gefahr nötig ist, nicht aber weiter, dürfen die staatlichen Maßnahmen in die Verhältnisse der Bürger eingreifen.“

Es ist auch auffallend und ruft eigentümliche Gedanken wach, daß gerade in diesem Augenblick, wo Deutschland den tiefen Sturz getan hat und ökonomisch fast hoffnungslos darniederliegt, dem Arbeiter ein eigenes Heim in Aussicht gestellt wird, während mancher gebildete Deutsche

längst darein ergeben ist, seine Tage dereinst als bescheidener Etagenbewohner zu beschließen.

Die Bestimmung in Absatz 2, nach welcher Grundbesitz zur Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses soll enteignet werden können, ist recht bedenklich. Wir leiden freilich, besonders in den besetzten Gebieten, unter Wohnungsnot. Die Bautätigkeit hat während des Krieges geruht, manche ausgewiesene Auslandsdeutsche suchen ein Obdach, die Besatzungstruppen und ihre Verwandten nehmen die Quartiere ein. Aber wäre es da nicht besser, den Gemeinden in Stadt und Land die Abhilfe von Fall zu Fall zu überlassen? Die Wohnungsschwierigkeiten sind auch zum Teil nur vorübergehend. Man schafft aber neue Verlegenheiten für die Zukunft, wenn man, um den einen zu helfen, die anderen von dem angestammten Boden vertreibt, der ihnen den Unterhalt geboten hat. Auch braucht man nicht zur Zwangsenteignung zu schreiten, um Bauplätze zu haben. Will der eine sein Grundstück nicht hergeben, so wird es der andere tun, wenn er nur einen guten Preis erhält. Und wenn es sich um umfangreichere Siedlungen handelt, so kann man billigerweise verlangen, daß ein Ort für sie gewählt wird, wo man den Boden freiwillig verkauft; wenigstens muß eine Mehrheit zum Verkauf bereit sein. Für den einzelnen braucht nicht die Möglichkeit offen zu bleiben, durch maßlose Forderungen ein gemeinnütziges Projekt zum Scheitern zu bringen. Die Urbarmachung des Bodens und die Hebung der Landwirtschaft dürfte vielleicht auch kein rechtmäßiger Grund für Zwangsenteignungen sein. Deutschland ist ein altes Kulturland, das vielleicht schon jetzt aus seinem Boden annähernd das Mögliche herausholt. Jedenfalls aber werden wir durch Expropriationen keine solche Steigerung der Produktion erzielen, daß wir keine Einfuhr mehr nötig haben. Man sollte also vielmehr auf baldige Wiederherstellung und unter Umständen auf Erweiterung des Auslandsimports Bedacht nehmen. Damaschke führt in seinem Buch p. 92 an, daß Papst Klemens IV. (1265—1268) in seinen Staaten jedermann für berechtigt erklärte, den dritten Teil jedes Grundstückes zu bebauen, das der Eigentümer zu bebauen unterließ, und daß Sixtus IV. (1471—1484) jedermann gestattete, den dritten Teil eines unbebauten Grundstückes in der römischen Campagna, in Toskana und den Küsten-

gebieten zu übernehmen. Aber wenn solche Maßregeln hin und wieder vielleicht, in Anbetracht besonderer Verhältnisse, der Notlage des armen Landvolkes, des Brachliegens weiter Strecken Landes, der Indolenz und Überhebung der Großgrundbesitzer oder der Schwierigkeit der Urbarmachung, gerechtfertigt sein mochten, so sind sie es darum doch nicht bei uns, wo die Verhältnisse ganz anders liegen, so z. B. schon insofern, als in Deutschland im allgemeinen jeder, der will, hinreichende Gelegenheit zu lohnender Arbeit findet. — Daß zugunsten der freien Enteignung, oder was immer die Veranlassung dieser Verfügung ist, die Fideikomnisse aufgelöst werden sollen, ist auch zu beanstanden. Die Fideikomnisse haben doch wohl auch ihr Gutes.

Die Erklärung im dritten Absatz endlich, daß die Bearbeitung und Ausnützung des Bodens eine Pflicht des Besitzers gegenüber der Gemeinschaft ist, klingt theoretisch, soll aber praktisch dem Eingreifen des Staates weitere Wege öffnen. Zunächst ist es Sache des Eigentümers selbst, seinen Boden zu verwenden und zu bearbeiten, und wenn er es nicht tut, ist es sein eigener Schade. In der weiteren Bestimmung dieses Absatzes tritt die Überspannung der staatlichen Befugnisse und die Unterschätzung und Mißachtung des individuellen Rechtes unverhüllt hervor: Die Wertsteigerung des Bodens soll für die Gesamtheit nutzbar gemacht werden in dem Falle, daß sie ohne eine Arbeits- oder Kapitalaufwendung auf das Grundstück entsteht. Diese Forderung ist in ihrer Allgemeinheit eine Verleugnung des Rechtsgrundsatzes: *res crescit domino* und sieht nach einem Versuche aus, den staatlichen Diebstahl mit einem legalen Schein zu umgeben. Auch begünstigt sie die Auffassung, daß alles, was nicht durch persönlichen Einsatz von Kapital und Arbeit erworben ist, einen ungerechten Besitz darstellt.

So viel denn über den betreffenden Gesetzesartikel. Das Gesamtergebnis unserer kurzen Betrachtung aber ist, daß die neue Bodenpolitik im Vergleich zur alten manche Bedenken erweckt.

Köln, den 12. Dezember 1919